

Der Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt hat in seiner Sitzung am 18.12.2017 folgende

# Benutzungsordnung für die Stadtbücherei der Stadt Ober-Ramstadt

beschlossen:

# § 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Ober-Ramstadt. Sie dient der allgemeinen Information, der politischen und beruflichen Bildung, der Vermittlung von Medienkompetenz und der Freizeitgestaltung.
- (2) Die Stadtbücherei hält physische Medien, einen Onlinekatalog und Zugang zur digitalen Ausleihe im Rahmen dieser Benutzungsordnung bereit.
- (3) Die Öffnungszeiten werden vom Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt festgesetzt. Sie werden durch Aushang in der Stadtbücherei bekannt gegeben.

# § 2 Anmeldung

- (1) Nutzerin/Nutzer der Stadtbücherei kann jede/jeder ab 6 Jahren werden, die/der den Haupt- oder Nebenwohnsitz mit einer amtlichen Bestätigung (Personalausweis oder Pass mit Meldebescheinigung) nachweist. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung der Stadtbücherei.
- (2) Für die Benutzung der Stadtbücherei ist eine persönliche Anmeldung und Ausstellung eines Büchereiausweises erforderlich.
- (3) Bei Minderjährigen ist zusätzlich Name und Anschrift eines gesetzlichen Vertreters mitzuteilen. Minderjährige, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, benötigen zusätzlich die schriftliche Zustimmung eines/einer Erziehungsberechtigten bzw. gesetzlichen Vertretung. Damit erklären diese ihr Einverständnis, dass ihr Kind die Stadtbücherei mit allen Angeboten (physische und digitale Medien, Drucker, Kopierer, Internet, eBook-Reader etc.) nutzt und sie verpflichten sich, für entstehende Entgelte und Schadensfälle zu haften.
- (4) Wohnungs- und Namensänderungen sowie geänderte Kontaktdaten (Telefon, E-Mail) hat die Nutzerin/der Nutzer unverzüglich anzuzeigen. Für Adress-Recherchen ist ein Entgelt gemäß Anlage 1 zu zahlen.
- (5) Mit Betreten der Stadtbücherei bzw. Unterschrift auf der Anmeldekarte wird diese Benutzungsordnung anerkannt und die Zustimmung zur elektronischen Speicherung und Datenverarbeitung der erforderlichen personenbezogenen Daten gegeben.
- (6) Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummern werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen – insbesondere des Hessischen Datenschutzgesetzes – zum Zweck der Abwicklung des Benutzungsverhältnisses erhoben, verarbeitet, verwendet und gespeichert.

Alle erfassten Daten werden nach Rückgabe des Büchereiausweises und vollständiger Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber der Stadtbücherei entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen gelöscht.

# § 3 Büchereiausweis

(1) Die Nutzerin/Der Nutzer erhält einen Büchereiausweis, der nicht übertragbar ist (auch nicht an Familienmitglieder) und Eigentum der Stadtbücherei bleibt. Der Büchereiausweis ist auf Verlangen vorzuzeigen.

- Die Ausleihe auf einen anderen Ausweis, als den, der auf die eigene Person ausgestellt ist, ist nicht zulässig.
- (2) Der Ausweis ist zurückzugeben bei Abmeldung oder wenn die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr vorliegen.
- (3) Der Verlust des Büchereiausweises ist der Stadtbücherei zur Vermeidung missbräuchlicher Nutzung unverzüglich anzuzeigen. Die Nutzerin/Der Nutzer haftet gegenüber der Stadtbücherei für alle Schäden, die aus dem Missbrauch des Ausweises entstehen.
  - Für die Ausstellung eines Ersatzausweises ist ein Entgelt gemäß Anlage 1 zu zahlen.
- (4) Zahlt die Nutzerin/der Nutzer fällige Entgelte gemäß Anlage 1 nicht oder gibt sie/er ausgeliehene Medien nicht fristgerecht zurück, kann der Büchereiausweis bis zur vollständigen Zahlung der offenen Beträge bzw. Rückgabe der Medien gesperrt werden. Eine Ausleihe, Verlängerung oder Vormerkung von physischen bzw. digitalen Medien und eBook-Readern ist während der Sperrung nicht möglich.

# § 4 Ausleihe physischer Medien

- (1) Zu jeder Ausleihe von Medien, zur Verlängerung der Leihfrist und zum Begleichen von Entgelten ist der Büchereiausweis vorzulegen.
- (2) Besonders gekennzeichnete Medien werden nicht entliehen (z. B. Präsenzbestand).
- (3) DVDs und CD-Roms werden entsprechend der FSK ausgeliehen.
- (4) Die Ausleihfristen und Verlängerungsmöglichkeiten sind je nach Medienart wie folgt festgelegt:

Medienart	Ausleihfrist	Verlängerung
Bücher	4 Wochen	2 mal
Hörbücher	4 Wochen	1 mal
Musik-CDs		
Zeitschriften	2 Wochen	1 mal
CD-Roms		
DVDs	2 Wochen	keine
		Verlängerung

- (5) Die Nutzerin/Der Nutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien unaufgefordert fristgerecht (spätestens am Tag des Ablaufs der Leihfrist) zurückzugeben. Sollte die Leihfrist an einem Tag ablaufen, an dem die Stadtbücherei geschlossen ist, gilt der jeweils nächste Öffnungstag.
- (6) Eine Verlängerung der Leihfrist ist unter Angabe der Büchereiausweisdaten möglich, wenn keine Vormerkung einer anderen Nutzerin/eines anderen Nutzers vorliegt; sie kann auch per E-Mail oder telefonisch vorgenommen werden. Die Verlängerungsfrist beginnt am Tag der Verlängerung.
- (7) Die Städtbücherei kann die vorstehenden Ausleihund Verlängerungsfristen im Bedarfsfall verändern.
- (8) Entliehene Medien können außerhalb der Öffnungszeiten über den Rückgabekasten abgegeben werden. Der Rückgabekasten kann aus bestimmten Gründen und Anlässen geschlossen sein. Es besteht kein Anspruch auf die Benutzung des Rückgabekastens. Eingeworfene Medien werden grundsätzlich erst am nächsten Öffnungstag zurückgebucht. Die Nutzerin/Der Nutzer muss für die Einhaltung der Rückgabefristen sorgen.
- (9) Alle entleihbaren Medien k\u00f6nnen gegen ein Entgelt gem\u00e4\u00df Anlage 1 vorbestellt werden.
- (10) Die Stadtbücherei ist berechtigt, die Anzahl der entleihbaren Medien pro Nutzerin/ Nutzer zu begrenzen.
- (11) Die Stadtbücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.

# § 5 Versäumnisentgelt, Einziehung von Medien

- (1) Für physische Medien, die 3 Ausleihtage nach Ablauf der Leihfrist zurückgegeben werden, ist ein Versäumnisentgelt gemäß Anlage 1 zu entrichten.
- Die Stadtbücherei ist berechtigt, nach Überschreiten der Leihfrist die entliehenen Medien durch Boten oder auf dem Rechtsweg einzuziehen. Die

- entstehenden Kosten und Auslagen sind von der Nutzerin/dem Nutzer zu erstatten.
- (3) Die Stadt Ober-Ramstadt ist berechtigt, ausstehende Kosten auf dem Rechtsweg einzuziehen.

# § 6 Verhalten in der Stadtbücherei, Hausrecht

- (1) Die Nutzerin/Der Nutzer ist verpflichtet, sich so zu verhalten, wie es der Funktion einer Bücherei als Bildungs- und Informationseinrichtung entspricht; insbesondere sind Störungen des Büchereibetriebs und Belästigungen anderer Personen untersagt.
- (2) Essen und Trinken sind ohne Erlaubnis der Büchereiverwaltung nicht gestattet.
- (3) Lagern, Schlafen und Lärmen sind in den Räumen der Stadtbücherei nicht zulässig.
- (4) Während des Aufenthaltes in der Stadtbücherei sind mitgebrachte Mäntel, Schirme, Taschen und dergleichen – soweit verfügbar – in Schließfächer einzuschließen. Auf Verlangen ist der Inhalt der Taschen u.ä. vorzuweisen. Die Schränke sind vor Verlassen der Stadtbücherei zu räumen – sie werden sonst kostenpflichtig vom Personal der Stadtbücherei geleert.
- (5) Bei Verlust oder irreparabler Beschädigung eines Schließfachschlüssels ist Ersatz für Schlüssel bzw. Schloss gemäß Anlage 1 zu leisten. Die Stadtbücherei übernimmt keine Haftung für den Verlust des Schließfachinhaltes.
- (6) Plakate und sonstige Informationsmaterialien dürfen in den Räumen der Stadtbücherei nur nach vorheriger Zustimmung durch die Leitung der Stadtbücherei aufgehängt oder ausgelegt werden. Sammeln, Werben oder das Vertreiben von Handelswaren sind nicht erlaubt.
- (7) Tiere müssen außerhalb der Stadtbücherei bleiben. Dies gilt nicht für Blindenführ- oder Assistenzhunde als notwendige Begleitung.
- (8) Dem Personal der Stadtbücherei steht das Hausrecht zu und seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.

# § 7 Behandlung von Stadtbüchereieigentum

- (1) AV-Medien dürfen nicht gewerblich genutzt werden. Entliehene Medien aller Art und eBook-Reader dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Ausgeliehene Medien dürfen nicht für öffentliche Aufführungen verwendet werden. Die Nutzerin /Der Nutzer hat die gesetzlichen Bestimmungen – insbesondere Urheberrechte – zu beachten. Die Nutzerin/ Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass die Medien nicht missbräuchlich benutzt werden.
- (2) Die Nutzerin/ Der Nutzer ist verpflichtet, die Einrichtung, die elektronischen und sonstigen Geräte sowie die Medien der Stadtbücherei mit Sorgfalt zu behandeln und sie vor Verlust, Beschädigung, Nässe, Verschmutzung und sonstigen Veränderungen zu bewahren. Als Beschädigung gelten auch Unterstreichungen, Bemerkungen, Markierungen u.ä.
- (3) Die Nutzerin/ Der Nutzer ist verpflichtet, sich bei der Ausgabe vom ordnungsgemäßen Zustand der Medien zu überzeugen und etwa vorhandene Schäden sofort der Stadtbücherei anzuzeigen, da sie sonst der Nutzerin/dem Nutzer zugerechnet werden und sie/er zur Ersatzleistung herangezogen wird.
- (4) Die Beschädigung und der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbücherei unverzüglich zu melden. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen. Die Wiederbeschaffung verlorener Medien obliegt der Nutzerin/dem Nutzer.
- (5) Für den Verlust oder die Beschädigung ausgeliehener oder in der Stadtbücherei genutzter Medien hat die Nutzerin/der Nutzer Ersatz gemäß Anlage 1 zu leisten.

# § 8 Internet, Drucker, Kopierer, eBook-Reader

 Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres benötigen die schriftliche Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten. Die Verantwortung der

- Nutzung des Internets bei Personen unter 18 Jahren liegt bei den Erziehungsberechtigten.
- (2) Die Internetnutzung ist gemäß Anlage 1 kostenfrei.
- (3) Vor der Internetnutzung müssen sich die Nutzerin/der Nutzer in die an der Ausleihtheke liegende Anmeldeliste eintragen. Die Nutzungsdauer ist gemäß Anlage 1 zeitlich beschränkt; sie kann überschritten werden, solange keine anderen Nutzerinnen/Nutzer warten. Die Bediensteten der Stadtbücherei können bei Bedarf andere zeitliche Regelungen gestatten.
- (4) Eine Betreuung am PC durch die Bediensteten der Stadtbücherei kann nicht erfolgen.
- (5) Es ist nicht gestattet,
  - a) kostenpflichtige Dienste in Anspruch zu nehmen,
  - b) Texte, Bilder, etc. mit illegalen, staats- bzw. verfassungsfeindlichen, antidemokratischen, rassistischen, pornografischen, sexistischen, Gewalt verherrlichenden oder strafrechtlich relevanten sowie jugendgefährdenden Inhalten aufzurufen, herunter zu laden, auszudrucken oder auf andere Art und Weise zu verwenden oder zu versenden,
  - c) rechtswidrige oder beleidigende Nachrichten oder Beiträge zu veröffentlichen,
  - d) Internet-Dienste für geschäftliche oder gewerbliche Zwecke zu nutzen,
  - e) Änderungen oder Manipulationen am PC, Dateien oder Programmen der Bücherei vorzunehmen oder Datenträger an den PC anzuschließen,
  - f) technische Störungen selbständig zu beheben oder
  - g) Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren oder auszuführen.
- (6) Die Kosten für Schäden, die durch schuldhafte Manipulation entstehen, sind von den Nutzerinnen/Nutzern zu tragen.
- (7) Die Stadtbücherei übernimmt keine Verantwortung für die Inhalte und Richtigkeit der aus dem Internet bezogenen Informationen oder für Störungen und Übertragungsprobleme innerhalb des Internets.
- (8) Die Nutzung von Druckern und Kopierern ist gemäß Anlage 1 kostenpflichtig.
- (9) Die Stadtbücherei verleiht gegen Bar-Kaution gemäß Anlage 1 sowie gegen Vorlage eines gültigen Büchereiausweises und nur soweit verfügbar eBook-Reader für einen Zeitraum von 3 Wochen. Eine Verlängerung ist einmalig um eine weitere Woche möglich, soweit verfügbar. § 4 Absatz 4-6, 9-10, § 5, § 7 Absatz 2-5, § 8 Absatz 5-8 gelten entsprechend.

# § 9 Ausleihe digitaler Medien

- (1) Die Stadtbücherei hält einen Zugang zu einer digitalen Bibliothek mit einem Angebot an digitalen Medien (z.B. e-Books, e-Audios, e-Videos, e-Magazine, e-Paper, eLearning) bereit (sog. "Onleihe")
- (2) Zur Nutzung der "Onleihe" ist nur berechtigt, wer über einen gültigen Büchereiausweis gemäß §§ 2-3 verfügt und einen regionalen Bezug zur Stadtbücherei hat (z.B. Wohnsitz, Arbeits- oder Studienplatz).
- (3) Die Nutzung der "Onleihe" ist nur mit einer von der Stadtbücherei zugeteilten persönlichen Benutzerkennung und einem Passwort möglich. Die Weitergabe der Zugangsberechtigung an Dritte ist unzulässig. Für hieraus entstehende Schäden haftet die Nutzerin/der Nutzer.
- (4) Um die "Onleihe" nutzen zu können, muss die Nutzerin/ der Nutzer über geeignete Hardware und Online-Technologie verfügen und sich auf eigene Kosten und Gefahr Zugang zu elektronischen Diensten und Medien (z.B. Internet) verschaffen.
- (5) Für die Nutzung der "Onleihe" gelten folgende Bestimmungen:
  - Allgemeine Benutzungsbedingungen der divibib GmbH für das digitale Ausleihen von Inhalten aus der "Onleihe" und den Zugang zu e-Learning-Angeboten von Drittanbietern über die "Onleihe" in der jeweils gültigen Fassung

 Datenschutzerklärung der divibib GmbH für das digitale Ausleihen von Inhalten aus der "Onleihe" und den Zugang zu E-Learning-Angeboten von Drittanbietern über die "Onleihe"

Die Nutzerin/ Der Nutzer ist verpflichtet, urheberrechtliche oder anderweitige Rechte zu wahren; sie/er darf die im Rahmen der "Onleihe" eingeräumten Nutzungsrechte nicht überschreiten.

# § 10 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Höhe der Entgelte ergibt sich aus Anlage 1.
- (2) Entgelte werden mit ihrer Entstehung fällig. Einer schriftlichen oder mündlichen Erinnerung bedarf es nicht
- (3) Bis zur vollständigen Begleichung fälliger Entgelte nach Anlage 1 kann der Büchereiausweis gemäß § 3 Absatz 4 gesperrt werden.
- Gerichtsstand ist Darmstadt. Erfüllungsort ist Ober-Ramstadt.

# § 11 Fotoaufnahmen durch die Stadtbücherei

(1) Die Stadtbücherei erstellt bei Bedarf in den Räumen der Stadtbücherei oder bei Veranstaltungen der Stadtbücherei Fotoaufnahmen. Die Stadtbücherei erstellt ggf. Zusammenschnitte aus solchen Fotos und verbreitet bzw. veröffentlicht diese z.B. in Pressemitteilungen, Aushängen oder auf der Homepage der Stadt Ober-Ramstadt. Auf den Fotos können anwesende bzw. teilnehmende Personen in wiedererkennbarer Art und Weise dargestellt sein. Zweck der Veröffentlichung ist die Dokumentation und Information über Veranstaltungen, Tätigkeiten und Projekte der Stadtbücherei.

Auf die betreffenden Bereiche und Termine wird hingewiesen (z.B. mündlich, durch Hinweisschild oder Aushang am Eingangsbereich).

- (2) Die Nutzerin/Der Nutzer erklärt mit der Anmeldung bzw. dem Betreten der Stadtbücherei bzw. der Teilnahme an einer Veranstaltung der Stadtbücherei ihr/sein Einverständnis mit der Erstellung, Verbreitung, Vervielfältigung und Veröffentlichung von Fotoaufnahmen durch die Stadtbücherei gemäß Absatz 1.
- (3) Wer mit der Veröffentlichung von Fotoaufnahmen, bei denen eine Darstellung der Personen im Vordergrund steht, nicht einverstanden ist, hat dies der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen. Auf § 23 Kunsturhebergesetz wird hingewiesen.

# § 12 Haftung und Schäden

- (1) Die Stadt haftet nur für Schäden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten ihres Personals beruhen. In diesem Rahmen haftet die Stadt nicht
  - für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände,
  - für Schäden, die durch die Benutzung der entliehenen oder in der Stadtbücherei genutzten Medien, PCs, Internet, Drucker, Kopierer etc. oder die Benutzung der "Onleihe" oder von eBook-Readern entstehen.
  - für Schäden, die durch Datenmissbrauch Dritter im Internet entstehen.

Für leichte Fahrlässigkeit haftet die Stadt – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden. Die Haftung ist begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für die persönliche Haftung der Beschäftigten, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen der Stadt.

(2) Die Stadt übernimmt keine Garantie für die neuwertige Qualität der angebotenen Medien. Aus Qualitätsmängeln können keine Haftungs- und Rückerstattungsansprüche hergeleitet werden. Die Stadtbücherei übernimmt keine Gewährleistung für die Funktionsfähigkeit des Internetanschlusses, der von ihr bereitgestellten Soft-/Hardware, Kopierer,

- Drucker, eBook-Reader etc. oder die Verfügbarkeit der von ihr angebotenen Informationen und Medien inkl. "Onleihe".
- (3) Die Nutzerin/Der Nutzer haftet für schuldhaft herbeigeführte Schäden.
- (4) Die Nutzerin/Der Nutzer hat die Stadt Ober-Ramstadt von allen Forderungen freizustellen, die auf der Verletzung von Rechten Dritter beruhen, oder der Stadt Ober-Ramstadt nach deren Wahl Schadenersatz zu leisten.
- (5) Die Teilnahme an von der Stadtbücherei angebotenen Veranstaltungen erfolgt in eigener Verantwortung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Die Stadtbücherei übernimmt bei Minderjährigen keine Aufsichtspflicht.

# § 13 Ausschluss von der Benutzung

Die Nutzerin/Der Nutzer, die/der wiederholt oder in grober Weise gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann von einzelnen oder allen Benutzungsangeboten der Stadtbücherei je nach Schwere des Verstoßes befristet oder auf Dauer ausgeschlossen werden. Alle Verpflichtungen seitens der Nutzerin/des Nutzers, die aufgrund der Benutzungsordnung entstanden sind, bleiben auch nach dem Ausschluss bestehen.

# § 14 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Ober-Ramstadt in der Fassung vom 22.05.2007 und in der Fassung vom 28.08.2017 außer Kraft.

Ober-Ramstadt, den 19.12.2017

Der Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt

gez. Werner Schuchmann Bürgermeister

Vorstehende Benutzungsordnung für die Stadtbücherei der Stadt Ober-Ramstadt wird gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Ober-Ramstadt durch Veröffentlichung in der Zeitung "Odenwälder Nachrichten" am 22.12.2017 (Ausgabe 51/2017) öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt damit am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Benutzungsordnungen der Stadtbücherei in der Fassung vom 22.05.2007 und vom 28.08.2007 außer Kraft.

Ober-Ramstadt, den 19.12.2017

Der Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt

gez. Werner Schuchmann Bürgermeister

Vorstehende Benutzungsordnung für die Stadtbücherei der Stadt Ober-Ramstadt wurde gemäß § 6 der Hauptsatzung der Stadt Ober-Ramstadt durch Veröffentlichung in der Zeitung "Odenwälder Nachrichten" am 22.12.2017 (Ausgabe 51/2017) öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt damit am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Benutzungsordnungen der Stadtbücherei in der Fassung vom 22.05.2007 und vom 28.08.2007 außer Kraft.

Ober-Ramstadt, den 22.12.2017

Der Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt

gez. Werner Schuchmann Bürgermeister



# Anlage 1 Entgelte (ab 01.01.2018)

Ausstellung eines Ersatz-Büchereiausweises:	
Kinder bis 10 Jahre	2,00 Euro
Erwachsene sowie Kinder und Jugendliche ab 10 Jahre	4,00 Euro
Adress-Recherche:	
Adress-Recherche	2,50 Euro
	, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,
Vorbestellungsentgelt für physische Medien:	
Vorbestellungsentgelt je Medieneinheit	1,00 Euro
Versäumnisentgelt für physische Medien:	
je Medieneinheit und je angefangener Woche	1,50 Euro
je medienemiek drid je drigerangener vreene	1,00 24.0
Verlust oder erhebliche Beschädigung:	
Ersatz für ein verlorenes bzw. beschädigtes Medium	Wiederbeschaffungswert
Einarbeitungsentgelt für das Ersatz-Medium	5,00 Euro
Verlust oder bei Funktionsunfähigkeit eines eBook-Readers	Wiederbeschaffungswert
Beschädigung, die nicht zur Funktionsunfähigkeit führt	Reparaturkosten
Kleinere Beschädigungen:	
Medienbox	Wiederbeschaffungswert
Strichcode, Rückenschild oder Cover, Ein-oder Doppelhülle	2,50 Euro
3-4er CD oder 5-8er CD-Hülle (Biblio-Dispack)	5,00 Euro
Sonstige kleinere Beschädigungen je nach dem Grad der Beschädigung	mindestens 3.00 EUR
	bis Wiederbeschaffungswert
	_
Schließfachschlüssel:	
Verlust oder Beschädigung eines Schließfachschlüssels	20,00 Euro
Austausch des Schlosses	20,00 Euro
Nutzung Internet:	
1 Stunde (max. Nutzungsdauer)	kostenfrei
Nutzung Drucker oder Kopierer, je Blatt :	
Druck/Kopie s/w DIN A4 einseitig	0,30 Euro
Druck/Kopie s/w DIN A4 doppelseitig	0,40 Euro
Druck/Kopie s/w DIN A3 einseitig	0,50 Euro
Druck/Kopie s/w DIN A3 doppelseitig	0,60 Euro
Druck/Kopie farbig DIN A4 einseitig	0,50 Euro
Druck/Kopie farbig DIN A4 doppelseitig	0,70 Euro
Druck/Kopie farbig DIN A3 einseitig	0,80 Euro
Druck/Kopie farbig DIN A3 doppelseitig	1,00 Euro
eBook-Reader:	
Nutzung von eBook-Readern	Kaution i.H.v. 25,00 Euro